

# SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 18. DEZEMBER 2019

## **Punkt 1** AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR STRAßENBEITRAGSSATZUNG DER GEMEINDE NÜSTTAL

Der hessische Landtag hat am 28.05.2018 das Gesetz zur Neuregelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde das kommunale Abgabengesetz (KAG) dahingehend verändert, dass die bisherige Soll-Vorschrift in § 11 Abs. 1 KAG in eine Kann-Vorschrift geändert wurde, so dass in Verbindung mit der Neuregelung des § 93 Abs. 2 HGO eine Straßenbeitragerhebungspflicht nicht mehr besteht. Außerdem wurden die Stundungsmöglichkeiten geändert, so dass nunmehr Ratenzahlungen von bis zu 20 Jahren möglich sind und dafür kein Nachweis eines berechtigten Interesses vorgelegt werden muss. Zusätzlich wurde der Zinssatz um 2 % auf 1 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verringert.

Diese gesetzliche Änderung setzte landesweit eine allgemeine Auseinandersetzung mit dem Thema Straßenbeitragerhebung in Gange, in deren Folge mehrere Bürgerinitiativen zur Abschaffung der Straßenbeiträge gegründet wurden. Schon frühzeitig entschieden die Nachbarkommunen Hünfeld und Rasdorf, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen für die grundhafte Sanierung einer Straße zu verzichten und ihre Satzung aufzuheben. Weitere Kommunen im Landkreis folgten.

Da die Gemeinde Nüsttal im Haushaltsjahr 2020 die Straßen Riedweg, Am Rosenbach und Wachtberg sowie in 2021 die Sigildisstraße grundhaft sanieren möchte, haben sich die gemeindlichen Gremien mit den Auswirkungen befasst und die Argumente für und gegen die Abschaffung von Straßenbeiträgen abgewogen. Dabei wurde insbesondere auf die Finanzierbarkeit künftiger Maßnahmen und auf die verwaltungstechnische Praktikabilität der Erhebung von Straßenbeiträgen eingegangen. Anhand von aktuellen Beispielen wurden die Konsequenzen sowohl für den gemeindlichen als auch die privaten Haushalte aufgezeigt.

Der Unterschied zwischen einer Straßenbeitragssatzung und einer Erschließungsbeitragssatzung wurde herausgearbeitet und muss in der Bevölkerung deutlich kommuniziert werden. Ein gewichtiges Argument für die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung war unter anderem, dass sich die Menschen, die an einer Straße wohnen, die grundhaft saniert wird, in ihrer Lebenssituation eingerichtet haben, meist ein eigenes Haus auf dem Grundstück gebaut und daher wenig Möglichkeit haben, ihre Wohnsituation spontan zu ändern und somit gezwungen sind, die zusätzlichen Kosten für die grundhafte Sanierung zu schultern.

### **Beschluss:**

*„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aufhebungssatzung zur Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Nüsttal. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“*

## **Punkt 2** NEUFASSUNG DER ERSCHLIEßUNGSBEITRAGSSATZUNG (EBS) VOM 01.01.2002

Die Erschließungsbeitragssatzung ist neu zu beschließen, da nach der aktuellen Muster-satzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes der beitragsfähige Aufwand, der auf das Abrechnungsgebiet umzulegen ist, bei unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung nicht mehr allein aufgrund der Geschossflächenzahl (§ 5 EBS) festgesetzt wird, sondern auf der Basis eines „Nutzungsfaktors“. Dieser Nutzungsfaktor wird in den §§ 7-10 EBS definiert. Es handelt sich dabei um Bezugsgrößen, die sich im Zuge von Rechtsstreitigkeiten herauskristallisiert haben und die eine rechtssichere Veranlagung erwarten lassen.

Außerdem wurden die Merkmale der endgültigen Herstellung dahingehend verändert, dass es ausreicht, wenn die Flächen im Eigentum der Gemeinde sind und mindestens die Fahrbahn mit Unterbau und Decke versehen ist. In der derzeitigen Fassung wurde noch auf einen beidseitigen Gehweg abgestellt, so dass jedes Mal eine Abweichungs-satzung beschlossen werden musste, wenn eine Erschließungsstraße nur einen einseitigen oder gar keinen Gehweg vorwies.

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt weiterhin 10 %, wurde also beibehalten, ebenso der Umfang des Aufwandes.

### **Beschluss:**

*„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Erschließungsbeitragssatzung in der vorgelegten Form. Die Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.“*

### **Punkt 3** ÜBERPLANMÄßIGE AUSGABEN

#### **Überplanmäßige Ausgaben 2019 lfd. Haushalt**

**Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.12.2019 zur Kenntnisnahme:**

##### **Ergebnishaushalt**

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	HH-Plan	benötigt	Mehrausg.	
611100	Steuern, <u>allgem. Zuw.</u>	7380100	Gewerbesteuerumlage	80.000,00	99.000,00	19.000,00
537100	Abfallsammlung	8139000	<u>sons.</u> Fremdleistungen	10.000,00	12.474,66	2.474,66
			<b>Summen:</b>	<b>90.000,00</b>	<b>111.474,66</b>	<b>21.474,66</b>

##### **Finanzhaushalt**

Produkt	Maßnahme	Bezeichnung	HH-Plan	benötigt	Mehrausg.	
111100	Gemeindeorgane	101-16-03	<u>Zuf.</u> Versorgungsrücklage	28.800,00	28.874,18	74,18
			<b>Summe:</b>	<b>28.800,00</b>	<b>28.874,18</b>	<b>74,18</b>

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. durch liquide Mittel gedeckt

Nüsttal, 10.12.2019

#### **Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung nimmt die überplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.“

### **Punkt 4** VERSCHIEDENES

Die Verfügung des Landkreises Fulda vom 11.12.2019 bezüglich der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 wurde vorgestellt.

#### **Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Landkreises Fulda vom 11.12.2019 bezüglich der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 zur Kenntnis.“